

Geschäftsbedingungen Ambulanzdienste

Version 03.11.23

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, LANDESVBAND VORARLBERG,
kurz Rotes Kreuz Vorarlberg | Rettungs- und Krankentransport



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

VORARLBERG

Aus Liebe zum Menschen.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Anmeldung | Angebot | Übernahme

Die Anmeldung eines Ambulanzdienstes muss so früh wie möglich erfolgen. Der Frühbucherrabatt kann nur gewährt werden, wenn die Veranstaltung mindestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin angefragt wird.

Wird eine Veranstaltung zu kurzfristig angemeldet (innerhalb von zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag), wird die Anfrage in jedem Fall abgelehnt. Dies gilt auch dann, wenn eine behördliche Vorgabe vorgelegt wird.

Das Rote Kreuz Vorarlberg behält sich ausdrücklich vor, bei Anforderung für einen Ambulanzdienst die Durchführung abzulehnen (unter anderem kann bei zu kurzfristig angefragten Diensten die Durchführung nicht garantiert werden).

Liegt seitens der Behörde/Gemeinde eine Anforderung zur Durchführung eines Ambulanzdienstes vor, muss diese vorgelegt werden.

Für Sportveranstaltungen ist – falls vorhanden – die Vorgabe des Verbandes für die Vorhaltung eines Ambulanzdienstes vorzulegen. Eine Verbandsvorgabe dient dem Roten Kreuz Vorarlberg als Information und hat keinen bindenden Charakter.

Ein Angebot zur Durchführung eines Ambulanzdienstes muss innert fünf Werktagen vom Veranstalter beantwortet werden (Annahme, Ablehnung, Antrag auf Änderung). Erfolgt dies nicht, behält sich das Rote Kreuz Vorarlberg vor, die Durchführung des Ambulanzdienstes abzulehnen.

Bei Anfragen, welche nicht das laufende Kalenderjahr betreffen (Anfragen für das folgende Jahr), wird ein Angebot vorbehaltlich Änderungen aufgrund von Preiserhöhungen erstellt. Die Tarifliste wird jährlich neu herausgegeben.

Rücktritt | Storno | Absage

Eine Absage durch den Veranstalter muss schriftlich erfolgen.

Im Falle eines Rücktritts werden Stornogebühren wie folgt in Rechnung gestellt:

- ab dem 29. bis 20. Tag vor Beginn der Veranstaltung 10 %
- ab dem 19. bis 10. Tag vor Beginn der Veranstaltung 20 %
- ab dem 9. Tag bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung 50 %
- innert 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung 75%
- 100% Stornogebühren werden verrechnet, wenn das Einsatzteam vor Ort bei Dienstbeginn feststellen muss, dass die Veranstaltung abgesagt wurde.

Auch kurzfristige Absagen aufgrund „höherer Gewalt“ ändern nichts an der Verrechnung der Stornogebühren.

Notärzte

Die Organisation und Beauftragung eines Notarztes obliegt dem Veranstalter selbst. Die Notärzte verrechnen dem Veranstalter ihr Honorar selbstständig. Auf der Internetseite des Roten Kreuzes ist die aktuelle Tariftabelle der Ärztekammer veröffentlicht.

Medizinisches Material, Gerätschaften und Medikamente für die notärztliche Versorgung

Für Großambulanzen und Ambulanzdienste mit speziellen Risiken ist zusätzliches Material erforderlich. Die konkrete Anforderung muss in Abstimmung zwischen Rotes Kreuz Vorarlberg und dem diensthabenden Notarzt erfolgen.

Die Mindestausstattung für einen vor Ort befindlichen Notarzt beinhaltet den NEF Kreislauf-Rucksack und den NEF Airway-Rucksack oder einen vergleichbaren Notarzttrucksack (kostenpflichtig).

Ein Monitor/Defibrillator befindet sich im RTW (! ohne Kapnometrie).

Erweiterungsmöglichkeiten (kostenpflichtig)

- Monitor/Defibrillator zusätzlich z.B. für einen Sanitätsraum (Tarifliste)
- Beatmungsgerät NEF-Standard (Tarifliste)
- Material für Infusionstherapie (Kostenaufwand nach Absprache abhängig von der notwendigen Menge)
- Ausstattung für Sanitätsraum/Zelt (Kostenaufwand nach Absprache abhängig von der notwendigen Menge) – weitere Informationen hierzu befinden sich im Kapitel Material
- Beckengurt, kühlpflichtige Medikamente, Ergänzungsrucksack NEF-Standard (nach Absprache)

Die Bereitstellung eines speziellen Medikamentensortiments gemäß der Anforderung durch den Notarzt kann nicht durch das Rote Kreuz Vorarlberg erfolgen, sondern ist vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen.

Es wird empfohlen, dass bei der Planung einer Großambulanz die Gruppe der leitenden Notärzte eingebunden wird.

Kosten

Die Kosten für den Ambulanzdienst ergeben sich aus der jeweils gültigen Tarifliste.

(<https://www.rotekreuz.at/vorarlberg/ich-brauche-hilfe/sicherheit-bei-veranstaltungen>)

Für Großambulanzen und komplexe Anforderungen können Planungskosten (Konzepterstellung) seitens des Roten Kreuzes Vorarlberg in Rechnung gestellt werden. Der Kunde wird darüber im Vorfeld informiert.

Die Zahlung hat nach Rechnungserhalt ohne Abzug von Skonto zu erfolgen.

Mittagspause

Eine Unterbrechung des Dienstes – z.B. bei Sportveranstaltungen in der Mittagszeit – ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Beträgt die Unterbrechung mehr als zwei Stunden kann, wenn dies im Vorfeld vereinbart wurde, die Verrechnung für die Pausenzeit entfallen. Die Kosten für die zusätzliche An- und Abfahrt sind vom Veranstalter zu begleichen. Kürzere Unterbrechungen werden als Dienstzeit verrechnet.

Verpflegung

Der Veranstalter hat eine an die Art und Dauer der Veranstaltung angepasste kostenlose Verpflegung der Dienstmannschaft des Roten Kreuzes Vorarlberg zu gewährleisten.

Kostenfreie Durchführung eines Ambulanzdienstes

Grundsätzlich kann keine Veranstaltung kostenfrei durchgeführt werden, für die es eine behördliche Vorschreibung gibt oder der Maurer Algorithmus eine Abdeckung vorschlägt.

Eine kostenfreie Durchführung (z.B. bei einer Charity-Veranstaltung) ist in Abstimmung mit der GL, Abteilung oder Sachbearbeitung Ambulanzdienste möglich, sofern der Charity-Zweck nachgewiesen wird. Die Entscheidung hierfür liegt beim Roten Kreuz Vorarlberg.

Auf Wunsch der Führung der Rotkreuz-Abteilung oder -Ortsstelle kann ein Dienst – nach Genehmigung durch die GL – kostenfrei durchgeführt werden. Die Information an den Veranstalter über die üblicherweise anfallenden Kosten erfolgt über die Auftragsbestätigung (Darstellung Kosten mit einer Rabattierung von 100%). Zur Anfahrt zum Ambulanzdienst kann ein MTW oder BKTW verwendet werden.

Wird seitens der Abteilung ein RTW/KTW zur Verfügung gestellt, muss dieser verrechnet werden.

Ersatztermine – Ausweichtermine

Wird im Vorfeld seitens des Veranstalters ein Ersatz- bzw. Ausweichtermin genannt, so wird der Ambulanzdienst im Falle einer Verschiebung zum angebotenen Preis durchgeführt. Wird der Ersatz- bzw. Ausweichtermin nicht im Vorfeld festgelegt, behält sich das Rote Kreuz Vorarlberg vor, den Dienst zum neuen Termin abzulehnen.

Für den Ersatz- bzw. Ausweichtermin gilt, dass der Frühbucherrabatt nur gewährt werden kann, wenn die Information mindestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin bekanntgegeben wurde.